



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 597/2023

Dezernat: I **Datum:** 20.07.2023
Amt: 20.0 Haupt- und Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanzausschuss	22.08.2023	Vorberatung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	28.08.2023	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	11.09.2023	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 11.08.23

Kanitz
Landrat

Gegenstand der Vorlage

Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Inobhutnahme und Hilfe zur Erziehung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Gesetzliche Grundlagen

§ 45 Abs. 2 und § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. §§ 5 und 7 Abs. 2 Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 749.000,00 Euro für die Inobhutnahme und Hilfe zur Erziehung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Aufwendungen/Auszahlungen sind gedeckt durch die entsprechenden Kostenerstattungen vom Landesverwaltungsamt.

Begründung

In den Konten **533123 (Inobhutnahme unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche – UMA)** und **533124 (Hilfe zur Erziehung UMA)** werden 749.000,00 Euro überplanmäßig benötigt.

Im Jahr 2023 ist die Zahl der Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen im Altmarkkreis Salzwedel deutlich angestiegen.

Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte bis zur Haushaltsplanung (Juni 2022) eine Zuweisung von insgesamt 3 UMA. Im Haushaltsjahr 2023 wurden dem Altmarkkreis Salzwedel bis einschließlich Juli bereits 26 neue UMA zugewiesen.

Fallzahlenentwicklung Inobhutnahme und Hilfen für Erziehung für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche gem. § 27 SGB III und § 42 SGB VIII			
Kalenderjahr	2021	2022	2023 (Stand 27.07.2023)
Anzahl der betreuten UMA insgesamt	7	16	29

Hinzu kommt, dass die allgemeine inflationäre Teuerung sowie die steigenden Personalkosten zu anwachsenden Entgelten in den Einrichtungen führen.

Im Bereich Inobhutnahme ergibt sich darüber hinaus ein Anstieg der Ausgaben auf Grund der längeren Verweildauer. Ursächlich hierfür ist eine längere Bearbeitungsdauer in den Amtsgerichten. Gemäß § 1774 BGB werden Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund richterlicher Anordnung durch das Familiengericht eingerichtet.

Gemäß § 89d SGB VIII besteht gegenüber dem Landesverwaltungsamt ein Kostenerstattungsanspruch. Die entstandenen Kosten je Fall sind nach Vorliegen des Anerkenntnisses zur Kostenerstattung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt abzurechnen. Die Anträge auf Kostenerstattung wurden für alle neu zugewiesenen UMA durch den Altmarkkreis Salzwedel beim Landesverwaltungsamt Halle gestellt. Der Großteil ist zum derzeitigen Zeitpunkt bestätigt worden, für verbleibende 10 Fälle werden die Anerkenntnisse zur Kostenerstattung erwartet.

Die Auszahlungen sind zeitlich und sachlich unabweisbar.

Die Aufgabe der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist eine Pflichtaufgabe gem. § 41 SGB VIII. Die Aufgabe der Hilfe zur Erziehung ist eine Pflichtaufgabe gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII.